

...siedelt heute nach Ber-

...tuffen.

...er amtlichen Meldung zu-
...sen die auf österreichischem
...wischen Schtschalowa und
...en.

Rußland!

...der Ausbreitung der asia-
...doolien hat die Statthal-
...en versuchten Bezirken an-
...ndgepäds auf den Statio-
...fügt.

am an Rußland.

...bb. Allgem. Btg. schreibt:
...ch des Zaren selbst unter-
...r russischen Regierung durch
...ischen Armee und Marine
...e Regierung heute in St.
...deutsche Mobilmachung in
...innen 12 Stunden seine
...hierüber eine bestimmte Er-

...he Regierung eine Anfrage
...deutsch-russischen Krieges ge-

r Katholiken Deutsch-
agt.

...entral- und Lokalkomitee
...g wegen der Kriegsgefahr

Extrablatt

der

St. Vith, den 2. August 1914.

Nr. 2.

Malmedy- St. Vither Volkszeitung

Gegründet 1866.

Die „Volkszeitung“ mit den
2 achtseitigen Gratis-
beilagen: Eifeler Sonn-
tagszeitung u. Illustriertes
Familienblatt erscheint
Mittwochs und Samstags.

Redaktion, Druck u. Verlag:
Germann Doepfen,
St. Vith (Eifel).

**Kreisblatt für den
Kreis Malmedy**



**Generalanzeiger für
den Kreis Malmedy**

Bezugspreis:
durch die Post 1,35 Mf.,
durch den Briefträger ins
Haus gebracht 1,53 Mf.,
i. d. Exp. abgeholt 1,30 Mf.

Inserate:
Zeile, 47 mm breit, 10 Pfg.
Reklamen:
Zeile, 97 mm breit, 40 Pfg.

Amfliche Bekanntmachungen.

Au die Bevölkerung des Korpsbezirks des 8. Armeekorps!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegs-
zustand erklärt, für diese Maßregel sind lediglich Gründe der
raschen und gleichmäßigen Durchführung der Mobilmachung
maßgebend und nicht etwa die Besorgnis daß die Bevölkerung
vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnellig-
keit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche
und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt.
Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze ver-
schärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz be-
achtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in
seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die ge-
samte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig
und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung un-
serer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann
wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrecht erhalten
und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken unserer
Nation in Ehren bestehen.

Coblenz, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General,
gez. von Tuelff.

Vorliegender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht.

Malmedy, den 1. August 1914.

Der Landrat. Frhr. v. Korff.

Bekanntmachung.

1) Seine Majestät der Kaiser und König haben die Mo-
bilmachung der Armee und der Marine befohlen.

- 2. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
Der 2. Mobilmachungstag ist der 3. August 1914,
Der 3. Mobilmachungstag ist der 4. August 1914,
Der 4. Mobilmachungstag ist der 5. August 1914,
Der 5. Mobilmachungstag ist der 6. August 1914,
Der 6. Mobilmachungstag ist der 7. August 1914.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mann-
schaften, sowie diejenigen, welche sich nicht im Besitze einer
Kriegsbeurteilung oder einer Passivität befinden, haben sich be-
hufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-
meldeämter der Bezirkskommandos zu wenden. Ausgenom-
men hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im
Mobilmachungsfall befreit ist.

4. Wer obigen Befehlen nicht Folge leistet, verfällt strenger
Bestrafung nach den Kriegsgeetzen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der
Ortsbehörde empfangen. Gleichzeitig wird allen einberufenen
Mannschaften der Rat erteilt, sich bei ihrem Abgange von
Haufe mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu versehen.

6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort
zu erreichen, freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte
und ohne vorherige Anfrage am Fahrkarten-Ausgabeschalter.
Ausweis hat lediglich den Organen der Fahrkartenkontrolle
gegenüber zu erfolgen und zwar:

- a) seitens der Mannschaften des Beurlaubtenstandes
durch Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder an-
derer Militärpapiere,
- b) seitens der Mannschaften des Landsturms innerhalb
des Korpsbezirks durch mündliche Erklärung, daß sie
dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) seitens der Kriegsfreiwilligen und der Freiwilligen
des Landsturms durch Vorzeigung einer Bescheini-
gung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

7. Die militärischen und Landsturm-Bahnwachen, sowie die-
jenigen Persönlichkeiten, welche als Polizeibeamte oder als
Hilfspolizeibeamte mit der Bewachung einzelner Bahnstrecken
beauftragt sind (Zivil-, Bahn- und Telegraphen-Sicherungs-
kommandos) erhalten die Befugnis, in allen Fällen von Un-
gehorsam und Widersetzlichkeit rücksichtslos mit der Schußwaffe
einzuschreiten.

Coblenz den 1. August 1914.

Der kommandierende General des VIII. Armeekorps.

(Stempel.)

Bekanntmachung.

Auf Grund der Erklärung des Kriegszustandes im
Bezirk des 8. Armeekorps bestimme ich:

Auf allen Straßen westlich des Rheins ist jeder Ver-
kehr mit Kraftwagen und Kraftfahrrädern verboten. Gewöhn-
liche Fahrräder haben sich 5 km von der Grenze ent-
fernt zu halten. Ausgenommen hiervon sind nur Kraft-
wagen usw. innerhalb der Stadtbezirke Köln, Coblenz
und Bonn, sowie solche Kraftwagen usw., geführt von
Personen, die eine besondere schriftliche Erlaubnis des
Landrats (in Stadtkreisen Polizeipräsident, bezw. Bürger-
meister), gestempelt durch das betreffende Bezirkskom-
mando, oder die militärische Einberufungsordre bei sich
führen.

Zu widerhandlungen unterliegen der gesetzlichen Be-
strafung.

Coblenz, den 1. August 1914.

Der kommandierende General des VIII. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Nachdem der Mobilmachungsbeehl bekannt gegeben ist,
wird jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder
Ortschaften verboten. Zu widerhandlungen werden für jeden
einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes
vom 13. 6. 1873 vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mf.

geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur
statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden
des Aushebungsbezirks oder an solche Offiziere oder Militär-
beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst
beschaffen, geschehen ist.

Malmedy, den 1. August 1914.

Der Landrat.

Frhr. v. Korff,

Bekanntmachung Nr. 2.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprech-
Verkehr.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Auslande und den deutschen
Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur
noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen
und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mit-
teilungen in geheimer (Chiffrierter oder verabredeter) Sprache
oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüst-
ungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militä-
rische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von mili-
tärer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe, sowie Postauf-
träge nach dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten kön-
nen jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Be-
förderung zugelassen werden: Die Auslieferung ist nur unmittelbar
bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für
bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auslieferung bei
Postagenturen, Posthilfsstellen und durch die Landbriefträger ist
demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt
zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und
dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind
bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueber-
wachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande und dem Inlande.

Privattelegramme nach dem Auslande und im Inlande
müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Tele-
gramme in fremder oder in geheimer (Chiffrierter oder verab-
redeter) Sprache, sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder
Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind
verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auslieferung mit Namen
und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen
müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit
ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Auslande und nach
einigen am Schalter zu erfahrenden Grenzgebieten des Inlan-
des wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Ge-
spräche im inneren deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache
geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Trup-
pen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maß-
nahmen enthalten.

Die Funkentelegraphie wird eingestellt.
Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-,
Telegraphen und Fernsprechverkehrs bleiben vorbehalten.
Aachen, den 1. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

J. B.

Jand e.



St

Die „Volkszeitung“
2 a 4 t seitigen
beilagen. Eifel-
tagszeitung u. M.
Familienblatt
Mittwochs und S

Redaktion, Druck
Hermann D
St. Witz (E

Nr. 62



Eine Sond
diözese Köln

Ich bin ge
fertigten Angu
land zu Gebor
des Reiches u
mich während
Volk vor Krie
Nach jetzt ist e
Ausbruch des
sind vergeblich
des Krieges, k
gewiß. Schwe
Volke durch fe
digung des W
Volk auch in d
keit, Opferwill
den früheren
Großvater gef
habe, auf Got
finde Ich in
Mich zu beug
fordere Mein
zu vereinigen

a u ß e r o
zu begehen. V
sammle sich an
rufung Gottes
Nach dem Got
Zeit es erford
Ich erwart
rung dieses Er
Berlin,

An den Minis
und Unterrichts

Oberh

Viel

Der fürchtl
eingebracht
allein ist Hülf
Wenn Israels
zum Herrn fle
Hand seiner B
Unser gelieb
25 Jahren als
aufgeboden, u
Friedens zu er
zwungen, das
Sicherheit und
geistert und
seinem Rufe zu

Wir aber,
rung unseres
Herrn versamm
unserer gerecht
Kaiser und sei
und uns bald e
das Gebet aus
dringt es emp
darum die geg
zu vernünftige
tragung all d
„Ein demüt
Gott nicht

Wir verord

1. Am näch
und Rektorat
heiligsten Satr
abzuhalten. I
mittags- oder

2. In der
Kollegiatkirche
dreizehnstündig
Sacrament sta
von allen Heil

3. Letztere

9. August, in a
sofern in ihnen

4. Am Mi
9. August, ist
der ins Feld

5. An aller
teres eine Bet
zuhalten — an
Vaterunser un
Gläubigen lau